

STADT **SURSEE**

VERORDNUNG

ZUM

STRASSENREGLEMENT DER STADT
SURSEE IN SACHEN

SONDERNUTZUNG UND

GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH
DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES AUF
DEM GEMEINDEGEBIET DER STADT
SURSEE

VOM 19. DEZEMBER 2007

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Bewilligungspflicht.....	3
Art. 3 Befristung, Auflagen und Bedingungen	3
Art. 4 Bewilligungsentzug.....	3
Art. 5 Haftung	3
Art. 6 Gebühr	3
Art. 7 Übrige Kosten.....	4
Art. 8 Sicherstellung.....	4
Art. 9 Kautions.....	4
Art. 10 Ordnungs- und Sicherheitsdienst.....	4
Art. 11 Verkehrs- und Parkdienst	4
II. DAUERENDE BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES (SONDERNUTZUNG)	4
Art. 12 Konzession.....	4
Art. 13 Zuständigkeit.....	4
Art. 14 Konzessionsgebühr	5
Art. 15 Besondere Fälle.....	5
III. VORÜBERGEHENDE BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES (GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH)	5
Art. 16 Bewilligungspflicht	5
Art. 17.....	5
Art. 18.....	5
Art. 19 Benützungsgeld	6
IV. RECHTSMITTEL-, ÜBERGANGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
Art. 20 Rechtsmittel	7
Art. 21 Strafbestimmungen	7
Art. 22 Übergangsbestimmung	7
Art. 23 Inkrafttreten	8

Vorbemerkung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechts.

Der Stadtrat Sursee erlässt für die Sondernutzung und den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes auf dem Gemeindegebiet der Stadt Sursee, gestützt auf Art. 3 und 23 des Strassenreglements der Stadt Sursee vom 19. März 2007, §§ 5 und 13 des kantonalen Gebührengesetzes vom 14. September 1993 und Art. 26 Abs. 3 lit. c der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007, folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung über die Sondernutzung und den gesteigerten Gemeingebrauch, d.h. für die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes, gilt für die Strassen und Plätze (inkl. ihre Bestandteile) der Stadt Sursee im Gemeingebrauch.

² Sonderregelungen des Bundes und des Kantons sowie der Stadt Sursee bleiben vorbehalten.

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Jegliche vorübergehende oder dauernde Benützung öffentlichen Grundes, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (Sondernutzung, gesteigerter Gemeingebrauch), bedarf einer Bewilligung. Für die dauernde Benützung wird diese in der Form der Konzession erteilt.

² Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, insbesondere wegen mangelnder Sicherheit, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Auswirkungen auf die Bevölkerung, Beeinträchtigung des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes des Ortsbildes, fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung von allenfalls früher auferlegten Bedingungen und Auflagen.

Art. 3 Befristung, Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung ist zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Art. 4 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, wenn Vorschriften, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder wenn die Kautionsleistung nicht geleistet wird.

Art. 5 Haftung

¹ Der Bewilligungsinhaber sowie allfällige Rechtsnachfolgende haften für Schäden, die der Stadt Sursee und/oder Dritten infolge der rechtswidrigen Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Bewilligungsgeberin entstehen.

² Mittelbare Schäden, namentlich in Form von Einnahmeausfällen, welche der Stadt Sursee und/oder Dritten entstehen, sind ebenfalls auszugleichen.

³ Die Benützung der durch die Stadt Sursee zur Verfügung gestellten Flächen erfolgt auf eigenes Risiko. Aus der üblichen Beschaffenheit des Bodenbelages (Pflastersteinbelag) können keine Ansprüche für Personen- und/oder Sachschäden abgeleitet werden.

Art. 6 Gebühr

¹ Für jede vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes wird eine Gebühr erhoben. Abweichende Sonderregelungen gemäss Strassenreglement der Stadt Sursee oder dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

² Die Gebühr wird beim Gesuchsteller erhoben.

Art. 7 Übrige Kosten

¹ Zur Gebühr gemäss Art. 6 werden

- a. die Ausfertigungskosten, die Auslagen für Augenscheine, Reisekosten, Porti, Telefone usw. und
- b. die Instandstellungs- und Reinigungskosten zusätzlich erhoben.

² Diese Kosten werden bei den Gebührenpflichtigen erhoben.

Art. 8 Sicherstellung

¹ Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen des Stadtrates bzw. der zur Gebührenerhebung berechtigten Bereiche der Stadtverwaltung die mutmasslich zu leistende Gebühr und übrigen Kosten nach Art. 6 und 7 dieser Verordnung sicherzustellen.

² Bei Unterlassung der Sicherstellung wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Art. 9 Kautio

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen des Stadtrates bzw. der zur Gebührenerhebung berechtigten Bereiche der Stadtverwaltung für die Erfüllung wichtiger Bedingungen und Auflagen innert anzusetzender Frist eine angemessene Kautio zu leisten.

Art. 10 Ordnungs- und Sicherheitsdienst

¹ Der Veranstalter ist vor, während und nach dem Anlass für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Raum mitverantwortlich. Die Stadt Sursee kann deshalb ihren ordentlichen Ordnungs- und Sicherheitsdienst (ODS) entsprechend mit einem ODS-Zusatzdienst verstärken.

² Die Kosten für den ODS-Zusatzdienst werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Betreffend Einsatzzeiten und Kosten wird der Veranstalter direkt vom zuständigen Bereich der Stadtverwaltung informiert.

Art. 11 Verkehrs- und Parkdienst

¹ Im Sinne der strassenpolizeilichen Vorschriften wird vom Veranstalter bei Veranstaltungen mit grösserem Verkehrsaufkommen die Bereitstellung eines Verkehrs- und Parkdienstes verlangt.

² Falls der Nachweis dieser Bereitstellung seitens des Veranstalters nicht erbracht wird, erfolgt die Organisation – unter Kostenfolge zu Lasten der Veranstalters – durch den zuständigen Bereich der Stadtverwaltung.

II. DAUERENDE BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES (SONDERNUTZUNG)

Art. 12 Konzession

¹ Jegliche dauernde Benützung des öffentlichen Grundes, namentlich durch Bauten und bauliche Anlagen, wie Leitungen, Schächte, Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.), Vordächer, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Erdanker, Benzintanksäulen und andere Bauteile für private Zwecke, ist konzessionspflichtig.

² Hausanschlussleitungen bedürfen keiner Konzession.

Art. 13 Zuständigkeit

¹ Die Konzession wird durch den Stadtrat mit der Baubewilligung erteilt. Vorbehalten bleibt Abs. 2 dieses Artikels.

² Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeinde- und Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch den Bereich Bau und Unterhalt der Stadtverwaltung Sursee erteilt.

Art. 14 Konzessionsgebühr

¹ Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist eine einmalige Konzessionsgebühr gemäss Art. 21 des Strassenreglements der Stadt Sursee zu leisten.

² Die Bewilligungsinstanz nach Art. 13 dieser Verordnung erhebt die Konzessionsgebühr.

³ Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 15 Besondere Fälle

In besonderen Fällen, namentlich bei grossen Leitungsnetzen, kann die Konzessionsgebühr vertraglich vereinbart werden.

III. VORÜBERGEHENDE BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES (GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH)

Art. 16 Bewilligungspflicht

¹ Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes namentlich durch

a. Bauarbeiten (Gerüste, Grab- und Abbrucharbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen, Suchschlitze, Materiallagerungen, Luftraumbenützung usw.),

b. Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Mulden, Zelte, Schaukästen, Veloständer und dergleichen,

c. Kehrichtcontainer,

d. Trottoirwirtschaften, Boulevardrestaurants,

e. Informations- und Reklametafeln oder -stände, Geschäftsauslagen

f. Verkaufsstände aller Art (wie Milchbars, Gemüsestände, Kastanienbräter, Kioske, Blumenstände usw.), auch für gemeinnützige Zwecke,

g. Stände für kulturelle, politische und religiöse Aktionen (Unterschriftensammlungen usw.),

h. Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge, Sportveranstaltungen, Festanlässe und dergleichen,

i. Konzerte, Schaustellungen, Kleinzirkusse, Ausstellungen und dergleichen,

j. Strassenmusik und Strassenartistik (Einzel- und Gruppenaktivitäten) sind bewilligungspflichtig.

² Ist mit dem Bau einer konzessionspflichtigen, unterirdischen Leitung oder Anlage eine vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes verbunden, so gilt diese mit der Konzession für die dauernde Benützung öffentlichen Grundes als bewilligt.

³ Die Bewilligung wird durch den Bereich Öffentliche Sicherheit der Stadtverwaltung Sursee erteilt. Vorbehalten bleibt Abs. 4 dieses Artikels.

⁴ Die Bewilligung für Grabarbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen und Suchschlitze sowie Leitungen wird durch den Bereich Bau und Unterhalt der Stadtverwaltung Sursee erteilt.

Art. 17

Dieser Artikel ist gemäss Stadtratsbeschluss vom 25. April 2012 ersatzlos weggefallen.

Art. 18

Dieser Artikel ist gemäss Stadtratsbeschluss vom 25. April 2012 ersatzlos weggefallen.

Art. 19 Benützungsgebühr

¹ Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes ist eine Benützungsgebühr gemäss Art. 22 des Strassenreglements der Stadt Sursee zu leisten.

² Der Bereich Öffentliche Sicherheit der Stadtverwaltung Sursee erhebt die Benützungsgebühr.

Art. 19 a Berechnung der Benützungsgebühr für Veranstaltungen / Anlässe

¹ Benützungsgebühr auf nicht bewirtschafteten Flächen:

Martignyplatz

ganzer Platz	Fr.	550.00
½ Seite in Richtung Bahnhof	Fr.	300.00
½ Seite in Richtung Untertor	Fr.	250.00
¼ Seite in Richtung Bahnhof	Fr.	150.00

Mühleplatz

ganzer Platz	Fr.	250.00
--------------	-----	--------

Hans-Küng-Platz

inklusive Fläche unter Platanendach	Fr.	350.00
ohne Fläche unter Platanendach	Fr.	250.00
nur Fläche unter Platanendach	Fr.	90.00

Altstadt

gesamte Oberstadt	Fr.	800.00
gesamte Oberstadt ohne Boulevard-Flächen	Fr.	500.00

² Benützungsgebühr auf bewirtschafteten Flächen:

Märtplatz

gesamter Platz	Fr.	2'100.00
½ Fläche in Richtung Kloster	Fr.	1'100.00
½ Fläche in Richtung Münsterplatz	Fr.	900.00

Parkplatz Eishalle / Stadion

gesamter Platz	Fr.	750.00
¼ Fläche in Richtung Tennisplatz	Fr.	150.00
¾ Fläche in Richtung Stadthalle	Fr.	600.00

³ Die Auf- und Abräumtage gelten als Nutzungstage und werden miteingerechnet.

⁴ Folgende Rabattierung wird angewendet

a) Ortsansässige Benutzer

nicht kommerziell, wie Vereine usw. 80 % Rabatt

kommerziell 40 % Rabatt

b) Nicht ortsansässige Benutzer

nicht kommerziell 50 % Rabatt

kommerziell Kein Rabatt

⁵ Die Nutzung von kleinen Teilflächen im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Sursee werden pro Veranstaltung / Anlass pauschal mit Fr. 100.00 pro Tag, wie eine Standaktion, verrechnet.

⁶ Folgenden Organisatoren und Veranstaltern werden die Nutzungs- und Ausfertigungsgebühr erlassen:

- Stadt Sursee für eigene Anlässe / Veranstaltungen, wie Gansabhaut usw. inkl. den Bereichen der Stadtverwaltung
- Pfarreien der Landes- und Freikirchen, welche ihren Sitz in Sursee haben
- Städtische und kantonale Schulen mit Sitz in Sursee, sowie Musikschule und Kindertagesstätten
- Jugendvereinen wie Blauring, Jungwacht und Pfadi St. Hedwig
- Ortspolitische Parteien

⁷ Folgenden Organisatoren und Veranstaltern werden die Nutzungsgebühr erlassen, die Ausfertigungsgebühr aber in Rechnung gestellt:

- Gewerbetreibenden für Kundenanlässe vor ihrem Geschäft oder Ladenlokal
- Quartiervereinen, inkl. für deren gesellschaftlichen Anlässe
- Privatpersonen, die in ihrem und fürs Quartier gesellschaftliche Anlässe organisieren
- Veranstaltern der Fasnachtsanlässe

IV. RECHTSMITTEL-, ÜBERGANGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Rechtsmittel

¹ Gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Entscheide von den zuständigen Bereichen der Stadtverwaltung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

² Gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen gemäss § 98 des kantonalen Strassengesetzes beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 21 Strafbestimmungen

Es wird auf § 100 des kantonalen Strassengesetzes verwiesen.

Art. 22 Übergangsbestimmung

¹ Diese Verordnung ist auf alle Verfahren anwendbar, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht abgeschlossen sind.

² Bestehende Verträge sind auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen und dem neuen Recht anzupassen.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Sursee, 19. Dezember 2007



Sabine Beck-Pflugshaupt
Stadtpräsidentin



RA lic. iur Bruno Peter
Stadtschreiber

Geändert durch Stadtratsbeschluss am 25. April 2012 und 1. Juni 2022 (Art. 19 a)